

Stephanie Budke-Stambusch

Fraktionsvorsitzende

Erlenweg 8

49448 Lemförde

Telefon 05443 9989999

e-mail: info@blitz-merker.de

Lemförde, den 8.11.2023

An den
Landkreis Diepholz
Herrn Landrat Cord Bockhop

Schutzstatus für den Wolf aufheben

Sehr geehrter Herr Bockhop,

der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 25.4.2023 einstimmig die
„Uelzener Erklärung zum Wolf“ verabschiedet.

Mit dieser Resolution richtet der Kreistag hinsichtlich der Regulierung des Wolfsbestandes konkrete Forderungen an die Bundes- sowie die niedersächsische Landesregierung. Unter anderem wird die Bundesregierung aufgefordert, die Europäische Kommission zur unverzüglichen Überprüfung des Schutzstatus' zu drängen.

Der Landkreis Lüneburg ist dieser Resolution durch einen Beschluss des Kreistages am 28.8.2023 gefolgt.

Da die Situation zum Wolfsbestand und zu den damit verbundenen Gefährdungen im Landkreis Diepholz vergleichbar ist, beantragt die FDP-Kreistagsfraktion, der

**„Uelzener Erklärung zum Wolf“ durch einen Beschluss
des Kreistages zu folgen.**

Wir halten es für sinnvoll, diesen Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauen am 16.11.2023 ohne Rücksicht auf Fristen zu behandeln. Damit erhielten wir die Möglichkeit, den Antrag einzubringen.

Ergänzend hierzu beantragen wir, unseren Antrag auf die Tagesordnung des Kreisausschusses am 24.11.2023 und auf die Tagesordnung des Kreistages am 4.12.2023 zu setzen.

Die Verwaltung wird außerdem gebeten, diesen Antrag an den NLT, die Metropolregion Nordwest und an die Zukunftsregion Mitte Niedersachsen zu versenden.

Wir beantragen:

Der Kreistag des Landkreises Diepholz möge beschließen:

Der Landkreis Diepholz folgt der nachstehenden „Uelzener Erklärung zum Wolf“:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Europäische Kommission aufzufordern, den Schutzstatus der Tierart Wolf (*canis lupus*) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich (und künftig jährlich) regional differenziert zu überprüfen mit dem Ziel festzustellen, dass der Wolf in der Bundesrepublik, jedenfalls aber in Niedersachsen, keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen, dem Anhang V der FFH-Richtlinie zugeordnet wird, und dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine entsprechende Änderung der FFH-Richtlinie vorzuschlagen.,
2. unverzüglich nach der Herausnahme des Wolfes aus der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) die natur- und jagdrechtlichen Bundesgesetze so zu ändern, dass
 - a. eine regelhafte Bejagung des Wolfs auf Grundlage eines pro Landkreis festzusetzenden Abschussplanes in den Monaten, in denen die Welpen nicht zwingend auf ihre laktierende Fähe angewiesen sind (Jagdzeit),
 - b. in den übrigen Monaten des Jahres die Entnahme von sogenannten Problemwölfen und -rudeln zum Schutz insbesondere von Weidetieren oder Menschen durch die unteren Naturschutzbehörden zügig sowie praktikabel, insbesondere ohne großen Verwaltungsaufwand,ermöglicht wird.

II. Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Bundesregierung aufzufordern, die Europäische Kommission zur unverzüglichen Überprüfung nach Ziffer I.1 zu drängen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, zu gegebener Zeit unverzüglich die unter Ziffer I.2 genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorzunehmen,

3. unverzüglich notwendige landesrechtliche Änderungen vorzunehmen, sobald der Bund die unter Ziffer I.2 genannten Änderungen der natur- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorgenommen hat, insbesondere für den Wolf in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) eine Jagdzeit für die regelhafte Bejagung vorzusehen.
4. Unverzüglich die Beratungsstrukturen für die Weidetierhalterinnen und -halter zu verbessern, den Herdeschutz zu optimieren und die Verfahren zur Entschädigung bei Wolfsrisiken zu entbürokratisieren und zu beschleunigen.

Begründung:

Im Jahre 2017 beschloss der Kreistag des Landkreises Uelzen eine Resolution zum Wolf – als erster Landkreis Niedersachsens. Unter anderem wurde gefordert: „über eine Bundesratsinitiative prüfen zu lassen, ob die niedersächsischen Wölfe Teil einer Wolfspopulation mit günstigem Erhaltungszustand sind“, und weiter: „mit dem Ziel, den Wolf vom Anhang IV in den Anhang V der FFH-Richtlinie abzustufen, um ein wirksames Bestandsmanagement zu ermöglichen.“

Zwischenzeitlich prüft der Landkreis Uelzen fortlaufend, ob die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen rechtlich möglich ist. Die gegenwärtige Rechtslage lässt eine Entnahme von Wölfen mittels Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der sehr strengen Voraussetzungen meist gar nicht zu, im Übrigen nur unter unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der im Einzelfall Monate in Anspruch nimmt.

Im Einzelnen:

Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das die FFH-Richtlinie der Europäischen Union umsetzt. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) geht aktuell davon aus, dass die Tierart Wolf in Niedersachsen eine in ihrem Bestand gefährdete Art ist und stellt sie deshalb unter den strengen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sieht das BNatSchG eine Entnahmemöglichkeit nur im Ausnahmefall unter sehr engen Voraussetzungen vor. Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen streng geschützten Arten (Anhang IV) und geschützten Arten (Anhang V). Die Tierart Wolf ist nicht in der gesamten EU eine streng geschützte Art, sondern für einige Landstriche in der EU gilt sie nur als geschützte Art und ist insoweit in Anhang V aufgeführt. Für Arten aus dem Anhang V ist gem. Artikel 14 der FFH-Richtlinie grundsätzlich eine Entnahme zulässig, wobei die Mitgliedsstaaten notwendige Maßnahmen zu treffen haben, damit die Entnahmen mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Art vereinbar sind. Wenn also in Abänderung der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie auf EU-Ebene festgestellt würde, dass die Tierart Wolf auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eine geschützte Art ist und im Anhang V erfasst wird, ist auf Bundesebene die Änderung des BNatSchG möglich, was den Weg zur kontrollierten Entnahme von Wölfen ohne Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung eröffnen würde.

Nach Überzeugung des Kreistages wird eine Überprüfung ergeben, dass der Wolf in Niedersachsen (und Deutschland) keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz des Anhangs IV

der FFH-Richtlinie nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen dem Anhang V der FFH-Richtlinie zuzuordnen ist, mithin seine Entnahme aus der der Natur Gegenstand der deutschen Gesetzgebung sein kann.

Der Umfang der Wolfpopulation in Niedersachsen ist seit der ersten Sichtung von Wölfen 2011/2012 kontinuierlich angestiegen. Dies betrifft auch den Landkreis Diepholz.

Seit mehreren Jahren leiden insbesondere die Nutztierhalter im Landkreis Diepholz massiv unter Nutztierrißen durch Wölfe. Auch die übrige Bevölkerung, insbesondere außerhalb der Städte ist zunehmend durch Wolfssichtungen in besiedelten Bereichen und deren Nahbereichen verunsichert. Während es 2015 nur sechs Rudel im gesamten Land Niedersachsen gab, gibt es gemäß dem Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zum Wolfsmonitoring im vierten Quartal 2022 in Niedersachsen 44 Rudel, ein Wolfspaar und 4 residente Einzelwölfe.

Wegen der erhöhten Wolfsdichte ist eine Akzeptanz der Tierart insbesondere im ländlichen Raum nicht mehr gegeben. Die ökologisch gewollte Weidetierhaltung ist gefährdet. Übergriffe auf Weidetiere trotz Einhaltens des Grundschutzes belasten die Weidetierhalter extrem – wirtschaftlich wie emotional. Die zahlreichen, auch ortsnahen Übergriffe und die häufig fehlende Scheu der Wölfe gegenüber Siedlungen und Menschen beunruhigt immer größere Teile der Bevölkerung.

Um dem zu begegnen, ist es erforderlich, den Wolfsbestand durch regelmäßige Bejagung (Ziffer I.2) managen zu können, bis hin zu einer regionalen Absenkung der Bestände. Diese regelhafte Bejagung ist auch erforderlich, um dem Wolf eine Scheu vor dem Menschen zu vermitteln. Es geht ausdrücklich nicht darum, den Erhaltungszustand zu gefährden. Zudem muss (Ziffer I.2 lit. b) im Hinblick auf Problemwölfe eine anwendungsfähige Regelung geschaffen werden. Die jetzigen Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz mit ihrer sehr hohen Regelungsdichte sind praxisuntauglich

Mit freundlichem Gruß



Stephanie Budke-Stambusch
Vorsitzende der FDP-Kreistagsfraktion